

## Synopse 2 zu Beschlussesentwurf 2

### Änderung LBG

	<p><b>Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 (Stand 1. August 2006) wird wie folgt geändert:</p>
<b>§ 1</b> Geltungsbereich	<p><sup>1)</sup> Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungersatzkosten.</p>
<b>§ 3</b> Grundsatz	<p><sup>1)</sup> Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für die Besoldungen der Volksschullehrpersonen und die Besoldungersatzkosten.</p>
<sup>1)</sup> Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Schulleitungen und Besoldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Betei-	<p><sup>1)</sup> Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Schulleitungen und Besoldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Betei-</p>

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

dungssersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.	ligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.
<b>§ 7<sup>bis</sup></b> 2. Kindergärten  <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Besoldungen der Kindergartenrinnen.	<b>§ 7<sup>bis</sup> Aufgehoben.</b>
<b>§ 7<sup>quater</sup></b> Gesamtarbeitsverträge  <sup>1</sup> Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 <sup>1)</sup> sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 <sup>2)</sup> sind auch auf die Volksschulen und die Kindergärten anwendbar.  <sup>2</sup> Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Abschluss und die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.	<sup>1</sup> Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 <sup>3)</sup> sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 <sup>4)</sup> sind auch auf die Volksschule anwendbar.
<b>5. Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren</b>	<b>5. Aufgehoben.</b>
<b>§ 18</b> Anrechnung von Schuldienst  <sup>1</sup> Für die Besoldung wird folgender Schuldienst angerechnet:  a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da ein Lehrer die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat.	<b>§ 18 Aufgehoben.</b>

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

<sup>2)</sup> BGS 126.1.

<sup>3)</sup> BGS 126.1.

<sup>4)</sup> BGS 126.1.

<p>b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben.</p> <p><sup>2</sup> Im Einzelfalle entscheidet das Departement für Bildung und Kultur<sup>1)</sup> unter Würdigung der Verhältnisse.</p>	
<p><b>§ 19</b> Berechnung der Dienstjahre</p> <p><sup>1</sup> Bei der Berechnung der Dienstjahre wird Schuldienst von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Dienstjahr.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>§ 19 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988 (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 2</b> Besoldungskosten</p> <p><sup>1</sup> Die Besoldungskosten einer Gemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrkräfte der Gemeinde, die Schulgelder, die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen und die subventionsberechtigten Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Schulgemeinden, sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Besoldungskosten einer Einwohnergemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrpersonen an der Regelschule der Volksschule, die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.</p>

<sup>1)</sup> Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in einer Vollzugsverordnung zum Verteilungsschlüssel die Einzelheiten für die Lehrerbesoldungskosten fest.</p>	
	<p><b>III.</b></p>
	<p>Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997 wird aufgehoben.</p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>
	<p>Solothurn, Im Namen des Kantonsrates xxx Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär</p>
	<p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>